29

E 15/43

STADTBIBLIOTHEK DANZIG

Od
5701

XVII p. 4° 101

29

Anordnung E. E. Rahts der Stadt Dantzigk/

Wie die Nacht vnd Tage Wachen nach gelegenheit kegenwertiger Zeit von sämptlichen Bürgern vnd Einwohnern sollen bestellet vnd gehalten werden.

16 26.

Dantzigk/

Gedruckt bey Andreas Hünefeldt.

I.

Demnach die Bürgerschafft durch alle Quartiere/ so wol der Rechten als Altenstadt/ Imgleichen auff der Vorstadt vnd Langen Garten in gewisse Fähnlein abgetheilet/ Als ist E. E. Rahts Wille vnnd Befehl/ das inhalt folgender Ordnung sich alle vnd jede so wol Bürgere als Einwohnere verhalten sollen. Vnd dem zu folge/ das für allen dingen sämptliche Bürger vnnd Einwohnere jhren fürgesetzten Hauptleuten vnnd anderen Befehlichshabern in allen billichen sachen/ welche jhnen im Namen E. E. Rahts werden auffgeleget werden/ gehorsam leisten vnd folgen sollen/ also vollenkommen/ gleich wann eine Person auß E. E. Rahts Mittel jederzeit bey jhnen gegenwertig vnd verhanden were bey Straffe/ die der Wachtherr nach gelegenheit deß excesses decerniren wird.

Wann die Bürgerschafft zur Nachtwache durch ansage eines Dieners / wie gebreuchlich / bey guter Tageszeit gefordert wird / so sol darauff der Hauptmann / welchem die Nachtwache angesaget / eine halbe Stunde zuvor / ehe vnnd dann Er auffzeucht / durch den gewöhnlichen Trummenschlag seine vnterhabende Rotten zusammen forderen lassen : Worauff ein jeder Bürger oder Einwohner schuldig sein sol auffs forderlichste sich mit seiner besten Gewehr (zuverstehen einer guten Außqueten vnd dazu gehörigen Kriegesgereitschafft) für seines Rottmeisters Thüre zuverfügen / vnd sol der Rottmeister alßdann sämptliche seine Rottgesellen fürm Schlage der angezeigeten Stunde / in der anzahl / wie starck sie seind / vnerwartend die Abwesenden / für seines Hauptmannes Wohnhauß auffführen bey Straffe ein halben Gülden auff den Rottmeister / da Er nach geschlagener Stunde auffkähme. Der Hauptmann weiter sol forter vngesaumet / so balde die angesetzte

setzte Stunde schläget / alle Anwesende vnterhabende Rotten auff die jhme durchs Loß angewiesene Wachtstelle mit dem Tzommenschlag auffführen. Worselbst durch die Rottmeistere die Rottzettele sollen abgelesen / alle Absenten verzeichnet / vnd ein jeder deren / wenn sie gleich nach Auffzuge der Fahnen sich einstellen möchten / vmb 10. Groschen vnabläßig gestraffet werden. Hette er deß Geldes nicht / so sol er deßwegen einen Tag in verhafftung zu gehen schuldig sein / bey duppelter Straffe / so er dieser verordnung nicht nachkähme. Wer aber die gantze Nacht außbleibet / oder von der Nachtwache für geöffneten Feldt Thoren abgehet / der verbricht ohne mittel 1. gute Marck / oder sol mit dreytägiger hafft gestrafft werden. Gienge auch einer von der folgenden Tagewacht abe ohne verwilligung deß Rottmeisters / oder bliebe lenger auß als jhme auß zu bleiben vergünnet gewesen / der vorbricht eine entzele Marck vnabläßig.

Es sollen aber alle Bürger sie wohnen gleich in Vor Mittel oder Hinterhäusern/ oder auch in Kellern für sich selbst in Person neben jhren Manbahren Söhnen / die wehrhafftig/ so viel jhrer seint/ vorgesagter massen zur Wacht sich einstellen. Jmgleichen sollen solches alle KammerLeute / auch jetziger Zeit bey vns Residirende Gäste/ Handtwercksgesellen/ sie seyen verheyrahtet oder nicht/ zu leisten pflichtig sein. Vnnd sollen auch bey dieser gelegenheit der RahtsPersonen Kinder von den Wachten nicht befreyet / sondern obgedachter Straffe in casu der nicht parirung vnterworffen sein. Da aber irkein Bürger Alters oder Ehehafft halben selbst zur Wacht/ Munsterung / vnd wozu Er sonsten im Nahmen E. E. Rahts möchte erfordert werden/ nicht kommen könte / der sol einen anderen Wehrhafften Mann/ welcher E. E. R. einen Eydt leisten sol/ an seine stelle auffzubringen gehalten sein/ jedes mahl bey nicht parirung einer guten Marck. Doch sol jhme/ da er Manbahre

bare Söhne hette/ durch dieselben die Wachten für sich zu verrichten erlaubet sein. Mit Witwen sol es auch ebener massen gehalten werden/ das eine jedwedere/ so vermügen/ schuldig sein sol einen Wehrhafften Mann (welcher ebenmäßig E. E. R. einen Eydt schweren sol) an jhre stelle zu schicken/ hette sie aber einen oder mehr Wehrhaffte Söhne / so sol sie / wann dieselben zur Wacht sich einstellen/ von fernerem auffschicken eines anderen an jhre stelle verschonet sein.

IV.

So balde nun ein Hauptmann sampt seinen Rotten auff die jhme durchs loß gefallene Wachtstätte kom̃et/ sol Er forderlichst die Rotten in jhre Cortegarden vertheilen/ vnnd neben seinen Befehlichshabern die Wache also abtheilen vnd vorsehen/ damit stets entweder Er selbst der Hauptmann oder sein Leutenandt bey der Fahne neben einem Wehel so wol bey Tage als bey Nachte verbleibe.

Jmglei-

Jmgleichen sollen die Rottmeistere fortan sampt jhren Companen in der Ordnung/die sie vnter sich selbst berahmen mögen/jhre Schildtwachen von stunde zu stunde nach anleitung deß Herren Obersten an die orte / vnd in der anzahl wie es nötig von jhme befunden wird / außstellen/auch in den Corte garden daran sein/damit aller excels in Essen vnd Trincken/als dadurch offt vngelegenheit zu entstehen pfleget / imgleichen hader vñ zanck vermieden werde / hingegen fried vnd nachbarliche gute Correspondentz vnterhalten bleibe. Vnd in diesem allem sollen die Rottmeistere jhren Rottgesellen mit gutem Exempel vorgehen. Da aber irkeiner truncken auff die Wacht auffkehme / derselbe sol vmb verhütung willen künfftigen vnheiles zu rück nach Hause geschicket/vnd deme gleich gerechnet vnnd gestraffet werden / welcher gar außblieben vnd nicht auff die Wacht komen ist. Würde sich aber jemandt bey besetzter Wacht mit dem Trunck überladen vnd darüber gebürlichen Gehorsam

seinem

seinem Rottmeister versagen / derselbe sol den Wunsterherrn angezeiget / vnd nach gelegenheit deß excesses entweder mit der hafft oder sonsten einer Geldtbusse gestraffet werden.

VI.

Sollen die Rottmeistere auch zu vnterschiedenen mahlen beydes in der Nacht / wie auch deß folgenden tages Tagewache jhre Rottzettel ablesen / vñ die Absenten / so abgangen sein möchten / fleißig verzeichnen / damit die obbenandte Straffe von den delinquenten durch den Diener möge abgefordert werden / von welcher Straffe die helffte dem Rottmeister zu den vnkosten / die andere helffte aber dem Diener / der die Wacht verbothet sol zugekehret werden.

VII.

Die Runde sol von den Befehlichshabern einer jederen Fahne alle Stunden vmbzech gehalten werden / in der ordnung wie sie sich darumb vntereinander selbst vergleichen können.

Zum

Zum exempel das der Hauptmann eine stunde neben drey Außquetirern/die andere der Leutenandt/die dritte der Webel/ vnd also fort die Führere/ Wachtmeistere vnnd Rottmeistere mit zuziehung zweyer Rottgesellen oder Außquetirer sie verrichten. Auff die weise wird die Runde keinem zu schwer fallen/vnd nichts/desto minder gute fleißige Wacht befordert werden.

VIII.

Das Wort oder die Losung sollen die Befehlichshabere vnnd Rottmeistere welche die Runde halten/ alleine haben/ vnd werden dasselbe die jenigen Hauptleute/ welche die Nachtwache trifft/bey den Wachtherren abzufordern vnd forters jhren Befehlichshabern vnd Rottmeistern vertrewlich anzukündigen wissen.

IX.

Wer die Schildtwache zu stehen außgestellet wird/ der sol daran trewlich handelen/ seine Wacht fleißig halten/ auff alles was sich begie-

begiebet / ein fleißiges wachendes Auge haben / sich auch die zeit über / weil Er auff der Schildtwache stehet / nicht niedersetzen / sondern stehend bleiben / vnd sol der jenige / welcher nicht die nächeste Schildtwache an der Cortegarde hat / wann Er jemand zu sich ankommen siehet / denselben balde laute anschreyen mit fragen / Wer Da / vnnd auff eingekommene antwort daß Er ein guter Freund oder Runde sey / passiren lassen / doch mit Vermahnung / daß Er jhme nicht vnters Gewehr komme. Die nächeste Schildtwach aber allernächest an der Cortegarde / sol neben obstehender frage dem ankomenden / Er sey wer er wolle / stille zu stehen befehlen biß der Rottmeister (welchen die Schildtwache außruffen sol) auß der Cortegarde herfür trette. Dieser sol von dem ankommenden (außgenommen wenn er die Ordinar Runde hielte vnd der Rottmeister jhn wol kennete / auff welchen fall es dieser Ceremoni nicht bedarff) mit auffsetzung seines Spiesses oder geblöseten Degens auff die Brust die Losung in geheim abfordern /

vnd

vnd wann er dieselbe richtig hat/ forter passiren lassen: Da er sie aber nicht hette/ anhalten/ vnd zu sich in die Cortegarde auff ferneres vernünftiges vntersuchen einnehmen/ oder gar biß an den Morgen ein weiteres vnheil zuverhüten behalten/ alßdann vnd nicht ehe nach gelegenheit der Person mag man jhn loß lassen oder dem Münsterherren zu fernerem Examine fürstellen.

X.

Keine Schildtwache sol abgehen von jhrem stande/ sondern abwarten biß sie abgelöset werde. Vnd da ir keiner auff der Schildtwache sitzend oder schlafend befunden würde/ derselbe sol mit gefänglicher hafft 24. Stunden vngegessen vnd vngetruncken gestraffet werden.

XI.

In den Schaarwachen sollen/ so viel müglich/ die zur Wacht bestalte Bürgere vnnd Einwohnere/ sich in aller stille vnd friedsam verhalten/ vnd sol sich kein ander/ der in die Rotten

ten nicht gehöret/ dahin zu kommen erdreisten. Begebe sichs aber / das in der Schaarwach durch irkeines vervrsachen ein hader oder wiederwillen angienge / denselben sollen die anwesende Rottmeistere vnnd andere Befehlichshabere davon abmahnen/ vnd da Er nicht ablassen wolte / mit hülffe anderer Rottgesellen weitere vngelegenheit zu verhüten in hafft bringen lassen/ damit er auff folgenden Tag den Münsterherren fürgestellet vnd zu gebürlicher Straffe müge gezogen werden.

XII.

So sol auch niemand bey besetzter Wache ohne erheischende noth (sintemal ein Schuß bey besetzter Wacht ein Losungszeichen eines vngemachs zu sein pfleget) noch im abziehen in der Stadt sein Rohr oder Mußquet abschiessen bey vnvermeidlicher straffe deß verordenten Münsterherren. Immittelst aber sollen bey wehrender Tagewacht die Bürgerschafft mit blossem Pulver auff der Pfannen gliedweise abzubrennen vnd nach mügligkeit sich zu üben / jhre Gewehre

wehre wol zugebrauchen hiemit fleißig angemahnet sein.

XIII.

Wann nun kegen gewöhnliche Zeit der Wacht ablösung ein ander Hauptmann auff den Wachtstandt sich begiebet / alßdann vnnd nicht ehe sol deme / welcher die Wacht gehalten / abzuziehen erlaubet sein / vnd sol solcher Abzug in der ordnung mit gewöhnlichem Trummenschlag geschehen / wie sie deß Tages zuvor auffgezogen sein.

XIV.

Bey dieser gelegenheit ermahnet E. E. Raht alle vnd jede Bürgere vnnd Einwohnere dieser Stadt / wenn sichs begebe / das auff verordnung E. E. Rahts zu irkeiner Zeit die grosse Klocke gelautet vnd daneben mit der Trommete vom Pfarr-Thurm abgeblasen würde / das alßdann alle vnd jede bey jhren Eyden vnd Pflichten schuldig sein sollen / für jhrer Rottmeister Thüren auffs schleunigste mit jhrer besten Rüstung vnd Gewehr sampt aller zum ernst gehörigen

rigen gereitschafft zu erscheinen. Vnd sol der Rottmeister pflichtig sein zum Lauffplatze/ welcher seinem Hauptmann durchs Loß zugefallē ist/neben seinem Fenrich zu zu eilen. Vorselbst auch ein jeder Hauptmann neben allen Befehlichshaberen balde erscheinen / die Bürgerschafft in gute Ordnung stellen vnd beysam̃en behalten sol/abwartend/biß vnd was von E.E. R. oder den HHn. Commissarien jhnen möchte aufferleget werden. Auff welche anordnung ein jeder Hauptmann mit allen seinen vnterhabenden Leuten sich dahin begeben sol / wohin Er wird gewiesen werden/vnd in Defendirung der Stadt sich also bezeugen / wie es einem rechtschaffenen trewen Bürger wol anstehet vnd geziemet.

Wie sonst bey auffstehung einer Fewersersbrunst man sich zuverhalten / davon wird vnterricht auß der Fewers Ordnung / so forderlichst sol gedruckt werden / zuvernehmen sein.

Letzlich

XV.

Letzlich ist E. E. R. Wille / das alle Rottmeistere ein Exemplar dieser Wacht Ordnung sich schaffen / dieselben auff die Wachten mit sich nehmen / vnd darinnen sampt jhren Rottgesellen durch überlesung der Artickel sich den inhalt derselben gemein machen sollen / auff daß die Wachen allenthalben desto besser mögen bestellet werden.

Der liebe GOtt wende ab alle vorstehende Gefahr / vnd erhalte vns vnd vnsern Nachkömlingen den lieben Frieden / zu sampt aller Zeitlichen vnd Ewigen Wolfahrt.

STADTBIBLIOTHEK · DANZIG ·